

Doktoratsstudium Künstlerische Forschung (PhD in Art)

Curriculum

Dauer: 6 Semester

**„Doctor of Philosophy“-
Doktoratstudium**

Studienkennzahl: 794 950

Version: Wintersemester 2019/20

Beschluss des Senats der Universität für angewandte Kunst Wien,
verlautbart im Mitteilungsblatt (MBL.) Stück 22, 2018/19 (17.05.2019).

Rechtsgültig ist ausnahmslos die im Mitteilungsblatt der
Universität für angewandte Kunst Wien veröffentlichte Fassung.

§ 1. Präambel

Das Doktoratsstudium Künstlerische Forschung (PhD in Art) an der Universität für angewandte Kunst Wien ist ein postgraduales Studium im Bereich der Kunst, in dem selbständige künstlerische Forschung zur Entwicklung und Erschließung der Künste beigetragen wird. Der Schwerpunkt des Studiums liegt auf der künstlerischen Arbeit, die als Basis von Wissensproduktion verstanden wird.

Das Doktoratsstudium Künstlerische Forschung (PhD in Art) ist bestimmt von Themen und Praktiken der künstlerischen Forschung. Die reflektierende Auseinandersetzung mit den spezifischen Methoden und Produktionsprozessen anhand des eigenen künstlerischen Projekts wird als wesentlicher Teil in die Forschungsarbeit integriert. Forschung wird im Sinne einer umfassenden Wissensproduktion prinzipiell als ergebnisoffen definiert.

§ 2. Qualifikationsprofil

Das Studium befähigt die AbsolventInnen, den internationalen Standards entsprechende, eigenständige künstlerische Forschungsleistungen zu erbringen sowie koordinierende und leitende Funktionen zu übernehmen.

Das Studium gibt den KünstlerInnen die Möglichkeit, neues Wissen über spezifische Problemstellungen in den Künsten zu generieren, ihre künstlerische Forschung zu kontextualisieren und den daraus resultierenden Erkenntnisgewinn adäquat zu kommunizieren. Sie verfügen über die erforderlichen Fähigkeiten, sich erfolgreich im nationalen und internationalen künstlerischen Umfeld zu behaupten.

§ 3. Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassung zum Studium setzt neben dem Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gemäß § 64 Abs. 4 UG¹, die positive Absolvierung eines Aufnahmeverfahrens auf Basis der Verordnung des Rektorats gemäß § 71e Abs. 4 UG voraus.²

§ 4. Zuordnung und Struktur des Studiums

(1) Das Studium wird gemäß § 54 Abs. 1 UG der Gruppe der künstlerischen Studien zugeordnet.

(2) Die vorgesehene Studiendauer des Doktoratsstudiums Künstlerische Forschung (PhD in Art) beträgt sechs Semester.

(3) Das Studium setzt sich aus dem Besuch von Lehrveranstaltungen und einer Dissertation in Form einer künstlerischen Forschungsarbeit (Thesis) zusammen.

(4) Die Doktorandin/der Doktorand wird von einer Betreuerin/einem Betreuer mit einer künstlerischen Venia Docendi begleitet.

(5) Das Studium wird ausschließlich in englischer Sprache angeboten.

¹ Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges gemäß § 5 Abs. 3 Fachhochschul-Studiengesetz, oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind.

² In der entsprechenden Verordnung des Rektorats werden weitere Voraussetzungen für die Zulassung angeführt, und zwar der Nachweis eines qualifizierten künstlerischen Werdegangs nach dem Studium und damit verknüpfte Fähigkeiten zu gleichermaßen analytischem und eigenständigem Denken, die Vorlage eines Portfolios mit künstlerischen Arbeiten, ein schriftliches Exposé, welches das künstlerische Forschungsvorhaben, dessen Kontext, die Methodik und das Projektziel erläutert, ein inhaltlicher und zeitlicher Ablaufplan sowie der positive Abschluss des Auswahlverfahrens. In der Verordnung wird die Art der Prüfungskommission definiert: Die Kommission besteht aus Lehrenden mit Venia Docendi in einem künstlerischen Fach, sie beurteilt die vorgelegten Portfolios und Exposés und entscheidet über die Zulassung.

§ 5. Studienleistungen

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die DoktorandInnen Prüfungsleistungen im Ausmaß von insgesamt 36 bis 38 ECTS zu erbringen sowie eine künstlerische Forschungsarbeit (Thesis) zu erstellen.

(2) Die vorgeschriebenen Prüfungsleistungen setzen sich zusammen aus:

- a) Absolvierung von Lehrveranstaltungen zu Theorie und Praxis der künstlerischen Forschung im Ausmaß von 4 ECTS (empfohlen zu Studienbeginn).
- b) Teilnahme an einem gemeinsamen Kolloquium, das einmal pro Semester stattfindet und bei dem die DoktorandInnen über den Stand der Forschungsarbeit auf Basis des PhD Programms Auskunft geben im Ausmaß von 1 ECTS pro Semester, ergibt insgesamt 6 ECTS.
- c) Teilnahme an einem jährlich angebotenen öffentlichen Kolloquium, in dessen Rahmen die Fortschritte des Forschungsprojekts präsentiert werden und zu dem zumindest eine externe Expertin/ein externer Experte eingeladen wird, im Ausmaß von 4 ECTS, ergibt insgesamt 12 ECTS.
- d) Absolvierung von zusätzlichen Lehrveranstaltungen, die der/dem DoktorandIn von der Koordinatorin/dem Koordinator des PhD Programms in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer vorgeschrieben werden, im Ausmaß von mindestens 2 bis maximal 4 ECTS.
- e) Absolvierung der von der jeweiligen Betreuerin/dem Betreuer angebotenen Privatissima bzw. DoktorandInnenseminare im Ausmaß von insgesamt 12 ECTS.

§ 6. Abschließende künstlerische Forschungsarbeit (Thesis) und Defensio

(1) Die Thesis besteht aus einer künstlerischen Forschungsarbeit bzw. mehreren im Sinne der Forschungsfragen zusammenhängenden künstlerischen Projekten (einem künstlerischen Werkkomplex oder künstlerischen Werkgruppen) sowie aus einer Darstellung der Erkenntnisse im Sinne einer reflexiven Dokumentation.

(2) Die Ergebnisse der künstlerischen Forschung sind in geeigneter medienspezifischer Form zu dokumentieren, zu kontextualisieren und zu reflektieren sowie in nachvollziehbarer Form zu kommunizieren.

(3) Im Rahmen der Defensio wird die Thesis von einer Prüfungskommission beurteilt, welcher zumindest die Betreuerin/der Betreuer, ein/e weitere/r Experte/Expertin mit Lehrbefugnis aus einem dem Thema der Thesis nahe verwandten Fach sowie ein/e weitere/r Experte/Expertin mit einschlägiger künstlerisch-forschender Praxis angehören. Die KandidatInnen können zwei Vorschläge für das externe Kommissionsmitglied einbringen. Die Bestellung der Kommission erfolgt durch das Studiendekanat auf Vorschlag des Vizerektorats für Forschung.

(4) Im Rahmen der Defensio ist die Thesis sowohl in Form eines öffentlichen zugänglichen und dem Werk entsprechenden Formats, sowie in Form eines Vortrags (in der Länge von maximal 45 Minuten) vor der Prüfungskommission zu präsentieren, zu erläutern und in einer Diskussion gegenüber dieser zu vertreten.

(5) Befragung und Diskussion beziehen sich sowohl auf beide Teile der Thesis, wie auf Präsentation und Vortrag. Die Beurteilung bezieht alle diese Teile mit ein und erfolgt als Gesamtnote des jeweiligen Prüfers/der jeweiligen Prüferin. Die Summe der Gesamtnoten aller Kommissionsmitglieder ergibt die Endnote.

§ 7. Prüfungsordnung

Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen werden von den Leiterinnen/den Leitern der Lehrveranstaltungen in schriftlicher oder mündlicher Form abgehalten. Die Prüfungsinhalte, -methoden und Beurteilungskriterien sind vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Form bekanntzugeben.

Kolloquien

(2) Die Beurteilung von Kolloquien hat „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

Rigorosum

(3) Das Rigorosum beinhaltet die Beurteilung der Thesis im Rahmen der Defensio.

(4) Für die Zulassung zur Defensio müssen die vorgeschriebenen im § 5 angeführten Prüfungsleistungen positiv absolviert und die Theses abgeschlossen sein. Die Feststellung, dass die Theses abgeschlossen ist, erfolgt durch die Betreuerin/den Betreuer. Mit dem Antrag auf Zulassung zur Defensio ist die reflexive Dokumentation einzureichen.

(5) Die reflexive Dokumentation wird den Kommissionsmitgliedern zumindest 8 Wochen vor der Defensio zur Vorbereitung übermittelt.

(6) Der Termin für die Defensio wird allen Beteiligten zumindest 8 Wochen vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben.

(7) Die künstlerische Präsentation muss öffentlich und drei Tage vor der Defensio zugänglich sein, um Einsicht in die künstlerische Forschungsarbeit zu ermöglichen.

§ 8. Veröffentlichung

Der Teil der Theses, der die Form einer reflexiven Dokumentation hat, ist in der Bibliothek aufzulegen. Er hat eine Verbindung zur Projektwebsite und/oder der Forschungsdatenbank auszuweisen, auf der der Werkkomplex (die künstlerischen Werkgruppen) angemessen zu präsentieren ist (sind).

§ 9. Akademischer Grad

Den AbsolventInnen wird nach erfolgreicher Absolvierung des Rigorosums der akademische Titel Doctor of Philosophy (PhD) verliehen.